

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThürFwEntschVO vom 13.10.2020 (GVBl. 2020 S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal richtet sich nach der aktuell gültigen Fassung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (2) Soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich im Voraus auf ein vom Feuerwehrkameraden angegebenes Konto.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den Stadtbrandmeister	150,00€
den stellv. Stadtbrandmeister	75,00€
die Wachleiter	75,00€
die stellv. Wachleiter	45,00€
die Gerätewarte	55,00€
die Jugendfeuerwehrwarte	55,00€
die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00€
als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr	30,00€

§ 3

Verdienstausschlag

- (1) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. Der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG. § 2 Abs. 1 der FFW Entschädigungssatzung der Stadt Brotterode-

Trusetal bleibt unberührt:

a) Arbeitgeber mit Arbeitnehmern

Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind, haben Anspruch und werden auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen der Sozialversicherung erstattet.

b) Selbständig Tätige

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die selbstständig oder freiberuflich tätig sind, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung 20,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Als Berechnungsgrundlage des Zeitversäumnisses wird von Montag bis Freitag die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

- (2) Grundlage für die Berechnung dieser Verdienstausschlagentschädigung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt an dem der jeweilige Einsatzleiter das Einsatzende feststellt. Bei der Berechnung der Einsatzzeit wird auf volle Stunden auf- bzw. abgerundet

**§ 5
Sprachform**

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2021 und die 1. Änderung der Satzung vom 05.04.2016 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 21.07.2026

Goßmann
Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis

1

	Beschluss Nummer:	Beschluss Datum:	Eingangs- bestätigung vom:	öffentliche Bekannt- machung:
Satzung Aufwandsent- schädigung der Feuerwehr Brotterode-Trusetal	155/30/26	23.06.2026	07.07.2026	21.07.2026